OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451116/5/Kü/PP

Datum:
Linz, 25. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des B.L., X, G., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 4. Mai 2021, GZ: D34350/05052021, betreffend Abweisung des Antrags auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a Bundesabgabenordnung (BAO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eferding (in der Folge: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 3. Dezember 2020, GZ: FwP2020-CH-68-2, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) für die in seinem Eigentum befindliche Freizeitwohnung an der Adresse X, E., die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2020 in Höhe von 108 Euro sowie den Zuschlag für die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2020 mit 216 Euro fest.

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde hat die belangte Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 22. Jänner 2021, GZ: FwP2020-CH-68-3, als unbegründet abgewiesen. Dagegen hat der Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag eingebracht.

I.2. Mit Bescheid vom 28. Jänner 2021, GZ: D31012/01282021, setzte die belangte Behörde gegenüber dem Bf die für die vorliegende Mahnung (über Abgabenrückstände in Höhe von 324 Euro aus beiliegendem Mahnzahlschein) zu entrichtende 0,5%ige Mahngebühr gemäß § 227a Bundesabgabenordnung (BAO) mit 3 Euro und gemäß § 217 Abs. 1 und 2 BAO für die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabe in Höhe von 324 Euro einen Säumniszuschlag in Höhe von 6,48 Euro fest.

Die belangte Behörde hat der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 11. März 2021, GZ: D32288/02252021, hinsichtlich der Mahngebühr stattgegeben und diese behoben, im Übrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen hat der Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag eingebracht.

I.3. Der Bf hat in den von ihm eingebrachten Beschwerden gegen die unter I.1. und I.2. genannten Bescheide jeweils Anträge auf Aussetzung der Einhebung der Abgabe gemäß § 212a BAO gestellt.

Mit Bescheid vom 4. Mai 2021, GZ: D34350/05052021, hat die belangte Behörde diese Anträge des Bf vom 17. Februar 2021 und 31. März 2021 auf Aussetzung der Einhebung der Freizeitwohnungspauschale 2020 mit 108 Euro, des Gemeindezuschlags zur Freizeitwohnungspauschale 2020 mit 216 Euro, der Mahngebühr betreffend Freizeitwohnungspauschale 2020 und Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale 2020 mit 3 Euro und des Säumniszuschlages betreffend Freizeitwohnungspauschale 2020 und Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale 2020 mit 6,48 Euro nicht bewilligt.

Auch gegen diesen Bescheid hat der Bf mit Eingabe vom 31. Mai 2021 rechtzeitig Beschwerde erhoben, welche von der belangten Behörde mit Beschwerdevorent-

scheidung vom 2. Juli 2021 als unbegründet abgewiesen wurde. Dagegen hat der Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit Schreiben von 9. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde vom 31. Mai 2021 samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Gemäß § 272 Abs. 1 BAO hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden (vgl. Ritz, BAO[6], § 272 RZ 1 und jüngst VwGH 31.01.2018, Ra 2015/17/0013).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und in die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-450781 (Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag) und LVwG-450831 (Festsetzung von Mahngebühren und Säumniszuschlag) geführten Beschwerdeverfahren sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Dezember 2021. Zur Verhandlung sind zwei Söhne des Bf als bevollmächtigte Vertreter erschienen, die belangte Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

II.2. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 3. Jänner 2022, GZ: LVwG-450781/12/Kü/PP, wurde die Beschwerde des Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 3. Dezember 2020, GZ: FwP2020-CH-68-2002, betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2020 in Höhe von 105 Euro sowie den Zuschlag für die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2020 in Höhe von 216 Euro für die im Eigentum des Bf befindliche Freizeitwohnung an der Andresse X, E., abgewiesen.

Zudem hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 3. Jänner 2022, GZ: LVwG-450831/8/Kü/PP, der Beschwerde des Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2021, GZ: D31012/01282021, insofern stattgegeben, als die Festsetzung einer Mahngebühr behoben, die Festsetzung eines Säumniszuschlages aber bestätigt wurde.

II.3. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang sowie der unter Punkt II.2. dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden bzw. genannten Unterlagen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt,

auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Bescheidbeschwerde die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

III.2. Die Beschwerde des Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 3. Dezember 2020, GZ: FwP2020-CH-68-2, betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale für die im Eigentum des Bf befindliche Freizeitwohnung an der Adresse X, E., für das Jahr 2020 in Höhe von 108 Euro sowie des Zuschlags für die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2020 mit 216 Euro wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 3. Jänner 2022, GZ: LVwG-450781/12/Kü/PP, abgewiesen.

Zudem hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 3. Jänner 2022, GZ: LVwG-450831/8/Kü/PP, über die Beschwerde des Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2021, GZ: D31012/01282021, betreffen Mahngebühren und Säumniszuschlag entschieden.

Da ab dem Zeitpunkt dieser in den Hauptsachen ergangen Beschwerdeerledigungen eine Bewilligung der Aussetzung nicht mehr in Betracht kommt, war die Beschwerde gegen die Abweisung der Aussetzungsanträge als unbegründet abzuweisen (vgl. Ritz/BAO^{6}, § 212a RZ 12).

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger